

sen und den entsprechenden internationalen Abkommen.

Maßnahmen des Feindes im Sinne des Abs. 1 sind im wesentlichen solche, die über die für Kriegsgefangene im III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 (GBl. I 1956, S. 974) Art. 49 ff., insbesondere Artikel 50 für zulässig erklärten Arbeiten hinausgehen.

9.3.12.

Verletzung

völkerrechtlicher Bestimmungen

Die §§ 277 bis 282 StGB regeln die strafrechtliche Verantwortlichkeit für *Militärstraftaten* gegen die *anerkannten Normen des Völkerrechts*.

Anerkannte Normen des Völkerrechts sind in den bestehenden völkerrechtlichen Abkommen über die Regeln der Kriegführung (z. B. IV. Haager Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907), über die völkerrechtlichen Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer (z. B. I. — IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949, GBl. I 1956, S. 919 ff.) usw. enthalten, denen die DDR beigetreten ist.

Wesen und Charakter der Streitkräfte der DDR bieten die Gewähr dafür, daß auch unter den Bedingungen von Kampfhandlungen die *anerkannten Normen des Völkerrechts* durchgesetzt und eingehalten werden. Für Straftaten, die von *einzelnen disziplinelosen Militärpersonen* dennoch begangen werden, sind diese speziellen Bestimmungen notwendig. Sie bringen den Charakter solcher Handlungen von Militärpersonen als Militärstraftaten zum Ausdruck.

Die von §§ 277 bis 282 StGB erfaßten Straftaten sind in ihrem *Wesen und Charakter prinzipiell* von den im 1. Kapitel, besonders in § 93 StGB, erfaßten *Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen* zu unterscheiden, die - wie in Kapitel 1 dargestellt - gesetzmäßiger Ausdruck des Imperialismus und systematisch von Staats wegen organisierte Verbrechen sind.